

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1979 S.28f. fort.)

TCDC ist zu einem festen Bestandteil der UN-Begriffswelt geworden. Das Kürzel steht für »Technical Co-operation among Developing Countries«. 1978 hat zu diesem Fragenkomplex eine UN-Konferenz stattgefunden, die zu der Verabschiedung des »Aktionsplans von Buenos Aires« führte. Die Vereinten Nationen haben nunmehr mit der Überprüfung von dessen Einhaltung begonnen. 114 Staaten waren bei dem »High Level Meeting on TCDC« (26. Mai—2. Juni 1980 in Genf) vertreten, dem 1981 ein weiteres Treffen und sodann Zusammenkünfte in Abständen von jeweils zwei Jahren folgen sollen. Zu aufsehenerregenden Initiativen ist es auf der diesjährigen Tagung erwartungsgemäß nicht gekommen. Hier seien nur kurz die Ergebnisse umrissen, d. h. die acht Beschlüsse, die im Wege des Konsenses gefaßt worden sind.

Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans: Die Entwicklungsländer werden gebeten, das Bewußtsein für TCDC-Fragen zu stärken, nationale Anlaufstellen dafür zu errichten und sich zugunsten von TCDC-Projekten allgemein aktiv zu zeigen.

Stärkung der Eigenkapazität der Entwicklungsländer: Die Entwicklungsbanken und -fonds und allgemein die Institutionen des UN-Entwicklungssystems sollen in höherem Maße auf das Potential der Entwicklungsländer selber zurückgreifen und insoweit auch eine Informationsfunktion wahrnehmen. Zu einer besseren gegenseitigen Unterrichtung werden auch die Entwicklungsländer aufgefordert, denen im übrigen nahegelegt wird, sich gezielter um eigene Experten für technische Zusammenarbeit zu bemühen.

Finanzielle Ressourcen und Vorkehrungen: Hier wird an die Aussagen im Aktionsplan erinnert. Neben dem üblichen Ersuchen an die entwickelten Staaten, mehr Mittel bereitzustellen, wird in vorsichtigen Wendungen auch den Entwicklungsländern zu bedenken gegeben, ob es nicht möglich wäre, eigene Ressourcen zu mobilisieren. Besondere Anregungen richten sich an die Entwicklungsbanken und -fonds sowie an UNDP.

Transport- und Kommunikationswesen: Die Entwicklungsländer sollen Anstrengungen zur Verbesserung ihrer entsprechenden Verbindungen unternehmen und dabei möglichst eigene Kapazitäten zum Tragen bringen. UNDP soll gerade auf diesem Gebiet vorrangig TCDC-Aspekte berücksichtigen.

Frauen und Entwicklung: Spätestens seit der Weltfrauenkonferenz 1975 ist es wohl Tradition, daß UN-Gremien in fast beliebigen Zusammenhängen — und so auch hier — die Rolle der Frau betonen.

Nationale Forschungs- und Ausbildungszentren: Die Entwicklungsländer sollen bis zum nächsten Treffen ermitteln, welche nationalen Einrichtungen imstande wären, TCDC-Aktivitäten mit multinationaler Tragweite zu entfalten, und den anderen Staaten dazu Einzelheiten mitteilen. Es sei wünschenswert, solche Zentren auf subregionaler, regionaler und überregionaler Ebene aufzubauen.

Urbanisierung und Armut: Die Entwicklungsländer werden aufgerufen, ihre Erfahrungen beim Umgang mit dem gewaltigen Problem der ländlichen und städtischen Entwicklung untereinander auszutauschen, vor allem im Hinblick auf den Zuzug von Landbewohnern in die Städte. Gemeinsame Initiativen der Entwicklungsländer sollten international mit finanziellen und technischen Mitteln unterstützt werden.

Arbeitsprogramm für das Treffen von 1981: Auf der nächsten Tagung soll überlegt werden, welche wirtschaftlichen Potentiale mittels TCDC entwickelt werden, und inwieweit die Einrichtungen des UN-Entwicklungssystems dazu beitragen könnten. Der UNDP-Administrator soll bis dann Untersuchungen zu den Perspektiven von TCDC auf folgenden Gebieten anstellen: Ländliche und industrielle Entwicklung; Steigerung der Agrarproduktion; Maßnahmen zur Verhinderung der Landflucht; Wasserhaushalt (insbesondere im Hinblick auf die Nutzbarmachung von Trockenland). Außerdem soll der UNDP-Administrator in seinem nächsten Sachstandsbericht beispielsweise dem Problem der Rückkehr von Fachkräften aus Entwicklungsländern in ihre Heimat besondere Aufmerksamkeit widmen.

US-Delegierter MacDonalld übte abschließend die Generalkritik, für TCDC sollte nicht so sehr vom Schreibtisch aus, sondern vor Ort gewirkt werden. NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Kopenhagen: Aktionsprogramm nicht einstimmig verabschiedet — Streit über die Verurteilung des Zionismus als Rassismus — Akzent auf politischen Themen — 1985 Konferenz in Nairobi (46)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht in VN 4/1975 S.114 an.)

I. Zur Halbzeit der UNO-Dekade der Frau und fünf Jahre nach dem Internationalen Jahr der Frau trafen sich vom 14. bis 31. Juli 1980 in Kopenhagen Delegierte aus 145 Staaten, 4 Delegationen mit Beobachterstatus (darunter PLO und SWAPO) sowie zahlreiche Vertreter von zwischen- und nicht-staatlichen Organisationen, um Bilanz zu ziehen und die Ziele für die nächsten fünf Jahre zu bestimmen. Am Ende der Konferenz stand die Verabschiedung eines umfangreichen Aktionsprogramms (UN-Doc.A/CONF.94/34), das sich mit internationalen, regionalen und nationalen Aktionen zur Stärkung der Rechte der Frau befaßt und unter der Zielsetzung »Gleichheit, Entwicklung und Frieden« steht, wobei auch dem Unterthema der Konferenz »Beschäftigung, Gesundheit und Bildung« Rechnung getragen wird. Diese Bereiche waren auch Gegenstand der 48 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Aufgrund der weitgefaßten Formulierung der angestrebten Ziele ergaben sich keine Schwierigkeiten, Stellungnahmen zu zahlreichen weltpolitischen Themen abzugeben, die in einigen Fällen nur der Bekräftigung der andernorts auf internationaler Ebene bereits geäußerten Meinung der Staatenmehrheit dienten. Vor allem in den Fragen, in denen eine besondere Betroffenheit der Frauen nur mit Hilfe mehr oder minder kunstvoller Begründungsversuche festzu-

stellen war, wurde kein Konsens erreicht.

II. Dies gilt auch für das Aktionsprogramm, das mit 94 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen (Australien, Israel, Kanada, USA) und 22 Enthaltungen (darunter sämtliche EG-Staaten) verabschiedet wurde. Als Grund für die Ablehnung wurde von den betreffenden Staaten angeführt, daß die Konferenz in einem bedauerlichen Ausmaß politisiert worden sei und dies auch im Aktionsplan Ausdruck gefunden habe. Über einige besonders umstrittene Paragraphen wurde gesondert abgestimmt:

● Gegenstand der Kritik hinsichtlich Paragraph 2 war die darin enthaltene Bezeichnung der Aktionsbasis für die zweite Hälfte der Dekade, als die u.a. die nicht einstimmig angenommene Deklaration von Mexiko (1975) und Empfehlungen einer Konferenz von Blockfreien und Entwicklungsländern in Bagdad (1979), deren Teilnehmerkreis entsprechend beschränkt war, bestimmt wurden (89 Ja, 7 Nein und 23 Enthaltungen, darunter die Bundesrepublik Deutschland).

● Auf scharfe Ablehnung seitens einer Reihe von Staaten stieß vor allem die Verurteilung des Zionismus und dessen Gleichsetzung mit Rassismus in Paragraph 5 (69 : 24 (u. a. USA, Bundesrepublik Deutschland und alle übrigen westeuropäischen Staaten): 25). In der Diskussion hierzu erhob sich die Frage nach der erforderlichen Mehrheit. Entgegen der Stellungnahme des Rechtsberaters der Konferenz, daß es sich bei dem gesamten Aktionsplan um eine materiell-rechtliche Frage handle, entschied sich die Konferenz in einer Kampf-Abstimmung (59:37:13) für die Auffassung, daß sämtliche Teile des Aktionsprogramms verfahrensrechtlicher Natur seien — mit der Folge, daß für die Annahme die einfache Mehrheit genüge. Außerdem wurde über die Verurteilung des Zionismus und des Neokolonialismus nicht einzeln abgestimmt, sondern Paragraph 5 insgesamt behandelt. Aus den anschließend abgegebenen Stellungnahmen läßt sich ersehen, daß die Behandlung des Zionismus in gesondelter Abstimmung zu einer erheblich höheren Zahl von Enthaltungen geführt hätte.

● Für die EG-Staaten beantragte Großbritannien eine Abstimmung über Paragraph 183A des Entwurfs (in A/CONF.94/34 para. 244), der Hilfsmaßnahmen für Palästinenserinnen innerhalb und außerhalb der besetzten Gebiete vorsieht. Die angesprochenen Maßnahmen sollen u.a. von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der PLO als der Vertreterin des palästinensischen Volkes durchgeführt werden. Dieses Ansinnen wurde von einem Teil der Delegierten als schädliche Politisierung eines durchaus wichtigen Problems aufgefaßt, was zu zahlreichen Enthaltungen führte (76:4:24).

Die durch das Abstimmungsverhalten manifestierten Bedenken gegen die genannten Teile des Programms wurden von einigen Staaten, vor allem Grenada, als Beweis der Intoleranz der Minderheit gegenüber der Mehrheit gewertet; die Mißfallensäußerungen hätten sich ihrer Meinung nach auf die Erklärung entsprechender Vorbehalte beschränken sollen. Diese Auffassung läßt nicht nur ein eigenwilliges Demokratieverständnis erkennen, sondern offenbart auch

Unkenntnis über den Charakter eines solchen Programms. Ohnehin bleibt es den Staaten, die sich nicht zu einer Zustimmung durchringen konnten, unbenommen, das Programm in den Teilen umzusetzen, die ihnen sinnvoll und gerechtfertigt erscheinen.

Einigkeit herrschte unter anderem darüber, daß die Gleichstellung von Mann und Frau nicht nur im rechtlichen Bereich angestrebt werden müsse, in dem in den vergangenen fünf Jahren teilweise beträchtliche Fortschritte erzielt worden seien, sondern auch im Bereich der Ausbildung und beruflichen Bildung, der Entwicklung und generell der Mitwirkung auf allen Ebenen. Prämisse einer erfolgreichen Entwicklungspolitik sei der Friede; Ursache der Ungleichheit sei in vielen Staaten die Unterentwicklung, die wiederum Folge eines ungerechten Weltwirtschaftssystems sei — so daß sich die Beseitigung der Ungleichbehandlung wohl nur erzielen läßt, wenn zugleich nahezu alle wesentlichen Probleme der Menschheit gelöst werden.

Konkreter wurde es im Rahmen der national zu verfolgenden Strategien, die unter den Leitgedanken ›Beschäftigung, Gesundheit und Bildung‹ stehen:

● Im Bereich der Beschäftigung wird etwa verlangt, gleiche Arbeitsmöglichkeiten, gleichen Lohn und gleiche Möglichkeiten der Berufsbildung in Stadt und Land zu schaffen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die die Frauen betreffenden Vorschriften der ILO-Konventionen seitens der Staaten stärker heranzuziehen und in den beruflichen Alltag umzusetzen.

● Im Bereich der Gesundheit wurde eine höhere Beteiligung der Frauen an der Planung der Gesundheitspolitik ebenso gefordert wie die Entwicklung von Programmen zur Familienplanung unter Berücksichtigung der landesspezifischen Eigenheiten. Neben zahlreichen anderen Forderungen wurde auch verlangt, die medizinische Versorgung der Frauen in den verschiedenen Lebensphasen zu verbessern.

● Im Bereich der Bildung wurden unter anderem gleiche Bildungschancen für Frauen und Mädchen, gezielte Informationen über Ernährung, Kindererziehung und Familienplanung und Bekämpfung des Analphabetismus gefordert.

Insgesamt wurde mit diesen Forderungen der Aktionsplan von Mexiko aufgegriffen, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß sich in der ersten Hälfte der Dekade in vielen Ländern die tatsächliche Situation der Frau durch ein Abdrängen in Landwirtschaft und Heimarbeit, steigende Arbeitslosigkeit und steigendes Analphabetentum verschlechtert hat und damit die 1975 gesteckten Ziele nicht erreicht werden konnten.

Innerhalb der international zu verfolgenden Strategien wurde in den Aktionsplan ein Maßnahmenkatalog zur Unterstützung der Frauen im Südlichen Afrika aufgenommen, die Opfer der Apartheidpolitik sind. Als Ansprechpartner bei der Durchführung dieses Programmteils wurden die von der OAU anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen genannt. Das Schwergewicht lag in diesem Abschnitt neben der Forderung nach rechtlicher, moralischer, humanitärer und politischer Unterstützung auf der Rolle der Frau im Kampf für die

Befreiung und damit auch in den Befreiungsbewegungen.

Ein weiterer Abschnitt des Aktionsplans befaßte sich mit der Unterstützung palästinensischer Frauen. Wie erwähnt, fand er nicht die ungeteilte Zustimmung der Delegierten. Zu dem in ihm enthaltenen Maßnahmenkatalog gehört auch die Anregung von Programmen, die auf die speziellen Bedürfnisse der Palästinenserinnen zugeschnitten sein sollen. Außerdem werden die in vielen anderen Zusammenhängen gestellten Forderungen nach einem Recht auf Rückkehr, nationaler Unabhängigkeit und Souveränität sowie der Bewahrung und Förderung des palästinensischen Erbes und palästinensischer Werte erhoben.

Als letztes sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß ein weiterer Abschnitt der Unterstützung von Flüchtlingsfrauen und heimatlosen Frauen gewidmet ist, wobei auch deren Kinder einbezogen werden. Eine Verstärkung der traditionellen Schlechterstellung der Frauen durch die Flucht kann wohl nicht so generell festgestellt werden, wie dies im Aktionsplan der Fall ist. Diese Feststellung bezieht sich vor allem auf die Flüchtlingsströme in und aus der Dritten Welt. Aufgrund der ungeheuren Zahlen gerade dieser Flüchtlingsbewegungen ist es aber sinnvoll, die Forderung zu erheben, daß die Aufnahme von Flüchtlingen in Drittländern nicht unter Schlechterstellung eines Geschlechts erfolgen darf. Angesichts der weltweiten Zuspitzung des Flüchtlingsproblems ist es zu begrüßen, daß zu Hilfen bei der lokalen Integration, Unterstützung freiwilliger Rückkehr, Entlastung der Erstaufnahmeländer, Ausbau der Beratung in einem möglichst frühen Stadium des Aufenthalts im Asyl, Förderung der Familienzusammenführung, Ausbau der Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und wirksamem Schutz der Frauen vor Mißbrauch jeder Art aufgerufen wird.

III. Neben dem Aktionsprogramm wurden 48 Resolutionen und Beschlüsse verabschiedet, die Teile des Aktionsplans wiederholten oder konkretisierten. Resolutionen, die frauenspezifischen Problemen gewidmet waren, wie Entschließungen zur Sicherung des Unterhalts für verlassene Frauen und ihre Kinder, zum Recht auf Familienplanung, zur Unterstützung behinderter Frauen, zum Schutz mißhandelter Frauen und zur Gleichbehandlung bei schulischer und beruflicher Bildung, fanden ungeteilte Zustimmung. Konsensfähig waren auch Resolutionen, die zu einer Verstärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Frauen in Organisationen (einschließlich der Vereinten Nationen) und Gremien aufriefen. Bei den Abstimmungen über Resolutionen vorwiegend politischen Inhalts zeigten sich dieselben Differenzen wie bei der Behandlung des Aktionsplans, die überwiegend durch Enthaltungen zum Ausdruck gebracht wurden, so bei den Resolutionen zur Verurteilung der Unterstützung Südafrikas, zur Verurteilung aller rassistischen Regime und der mit ihnen kooperierenden Staaten, zur Lage in Bolivien, zur Unterstützung der Sahraui-Frauen unter Betonung des Mandats der POLISARIO (51:10:38) und zur Lage in El Salvador (55:11:46).

IV. Darüber hinaus wurden die Staaten auf-

gefordert, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren (vgl. VN 3/1980 S.73ff. und den Text des Übereinkommens in VN 3/1980 S.108ff.). Während der Konferenz stieg die Zahl der Unterzeichnungen immerhin von 19 auf 75; die Zahl der Ratifikationen erreichte allerdings nur 5 (zum Inkrafttreten sind 20 Ratifikationen oder Beitritte erforderlich).

Die Teilnehmer der Konferenz nahmen die Einladung Kenias an, 1985 — am Schluß der Dekade — in Nairobi zu einer weiteren Weltfrauenkonferenz zusammenzutreten. Lai

Rechtsfragen

Seerecht: 9. Tagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, zweiter Teil — Dritte Neufassung des Informellen Verhandlungstextes unter der Bezeichnung ›Seerechts-Konventionsentwurf‹ (47)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1980 S.100ff. fort.)

I. Das vordergründig auffälligste Ergebnis der zweiten Verhandlungsrunde der 9. Tagung der III. Seerechtskonferenz (28. Juli bis 29. August 1980 in Genf) war die Vorlage eines neuen informellen Verhandlungstextes, der zwar durch seine Dokumentenbezeichnung (A/CONF.62/WP.10/Rev.3) als dritte Neufassung des ›Informal Composite Negotiating Text‹ (ICNT) von 1977 ausgewiesen wird, diesmal allerdings den Namen ›Draft Convention on the Law of the Sea (Informal Text)‹ trägt (im folgenden gleichwohl: ICNT/Rev.3). Das in der Sache wichtigste Resultat war eine weitgehende Einigung über das Abstimmungsverfahren (und insbesondere die jeweils erforderlichen Mehrheiten) im Rat der Meeresbodenbehörde.

II. In der Zusammensetzung des Rats ist keine Änderung gegenüber dem früheren Verhandlungstext eingetreten. Den dort vertretenen Gruppen wird jedoch neuerdings ein unabdingbares Vorschlagsrecht zuerkannt (Art.161 Abs.2 lit.b). Es ist auffälligerweise gewährleistet, daß wenigstens zwei der 36 Ratssitze von sozialistischen Staaten Osteuropas einzunehmen sein werden. Das Abstimmungsverfahren zeichnet sich dadurch aus, daß in einigen Einzelfragen sogar das Konsensprinzip gelten soll. Bemerkenswert ist an der Regelung zunächst, daß der in der Terminologie internationaler Konferenzen und Organisationen längst geläufige Begriff des Konsens nunmehr selber eine Legaldefinition erhalten soll, nämlich im Sinne ›des Fehlens jeglichen formellen Widerspruchs‹ (Art.161 Abs.7 lit.e). Das dieserart umschriebene Vetorecht eines jeden Ratsmitgliedes soll gemäß Art.161 Abs.7 lit.d ICNT/Rev.3 bestehen gegenüber der Einführung von Schutzmaßnahmen bei Exporteinbußen von Landproduzenten aus dem Kreis der Entwicklungsländer, dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen für die Behörde (insbesondere betreffend Regeln für die Gewinnverteilung) und Änderungen des Tiefseebodenregimes, außerdem gegenüber der umweltschutzbedingten Suspension der Aktivitäten in einem Feld für mehr als dreißig Tage (gemäß lit.c) und gegenüber allen Entscheidungen, für die nicht ausdrücklich ein anderes Mehrheitserfordernis bestimmt ist (gemäß lit.f).